



Baden-Württemberg
 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
 DIE PRÄSIDENTIN

Oberlandesgericht Karlsruhe • Hoffstraße 10 • 76133 Karlsruhe

Persönlich/Vertraulich

gegen Empfangsbescheinigung
 Herrn Richter am Oberlandesgericht
 Thomas Schulte-Kellinghaus
 9. Zivilsenat
 Oberlandesgericht Karlsruhe
 - Zivilsenate in Freiburg -
 79095 Freiburg

Datum 26. Januar 2012

Durchwahl 0721 926-2022

313 III - Schulte-Kellinghaus,
 Sonderprüfung 4a
 (Bitte bei Antwort angeben)

Frist:	zdA	PK	Durchwahl
	Dikt.		Kenntnisse
erledigt:	EINGANG:		Prüf./Stell.
	30. Jan. 2012		Unterr./Richtg.
	LB		Ver. Abschlusssitz.
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Freigab./Zurückg.
	Original		Rücksp. / Antw.
			Terminvereinb.

Vorhalt und Ermahnung nach § 26 Abs. 2 DRiG

Sehr geehrter Herr Schulte-Kellinghaus,

die richterliche Unabhängigkeit verbietet nach ganz herrschender und auch von mir geteilter Ansicht für Richter die Festlegung von Arbeitszeiten. Der von einem Richter geschuldete Einsatz ist deshalb nach dem durchschnittlichen Erledigungspensum vergleichbarer Richterinnen und Richter zu bemessen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.09.1982 - 2 B 12/82 - (NJW 1983, 62 – juris Rn. 3 a.E.). Das Durchschnittspensum unterschreiten Sie seit Jahren ganz erheblich und jenseits aller großzügig zu bemessender Toleranzbereiche. Im Jahr 2011 erledigten Sie sogar weniger Verfahren, als dies der durchschnittlichen Leistung einer Halbtagsrichterin/eines Halbtagsrichters am Oberlandesgericht entspricht.

U-Verfahren

		Erledi- gungen	Offene Ver- fahren	Überjährige Verfahren
2008	<i>ROLG Schulte- Kellinghaus</i>	43	76	23
	<i>OLG gesamt</i>	74,7	61,9	9,5
2009	<i>ROLG Schulte- Kellinghaus</i>	58	98	23
	<i>OLG gesamt</i>	71,2	66,0	15,7
2010	<i>ROLG Schulte- Kellinghaus</i>	48	127	60
	<i>OLG gesamt</i>	71,4	64,4	17,7
2011	<i>ROLG Schulte- Kellinghaus</i>	37	88	22
	<i>OLG gesamt</i>	74,6	61,6	14,3

Quelle:

Eingänge, Offene und überjährige Verfahren 2008 - 2010: Erledigungsstatistik des OLG

Eingänge 2011 und Erledigungen 2008 - 2011: Hades Zivil

Nach § 26 Abs. 2 DRiG halte ich Ihnen deshalb die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vor und ermahne Sie zu ordnungsgemäßer, unverzügter Erledigung der Amtsgeschäfte.

Die von Ihrem Bevollmächtigten nach Ablauf der Ihnen gewährten Stellungnahmefrist beantragte weitere Fristverlängerung lehne ich ab. Ich hatte Ihnen die beabsichtigte Maßnahme der Dienstaufsicht und deren Begründung bereits am 18.10.2011 erläutert und Ihnen eine auf Ihr Gesuch verlängerte Stellungnahmefrist bis zum 20.01.2012 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist von einem Vierteljahr hatten Sie ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei ist zu sehen, dass Sie den Grund der Maßnahme, d.h. Ihre unterdurchschnittliche Erledigungsleistung, nicht in Abrede gestellt, sondern in Ihrer Überlastungsanzeige vom 31.10.2011 ausdrücklich eingeräumt haben, schon seit 2002 am OLG als Berichterstatter in der Regel statistisch zu weniger Verfahrenserledigungen beigetragen zu haben, als der Durchschnitt der Kolleginnen und

Kollegen. Auch haben Sie die Ihnen eröffnete Möglichkeit, dem Präsidium in der Präsidiumssitzung vom 16.12.2011 zu der Problematik Rede und Antwort zu stehen, nicht genutzt, da das Präsidium Ihrem Bevollmächtigten aus Rechtsgründen die Teilnahme an der Präsidiumssitzung nicht gestattet hat.

Eine Beeinträchtigung ihrer richterlichen Unabhängigkeit ist mit dieser Maßnahme der Dienstaufsicht nicht verbunden. Nach § 26 Abs. 2 DRiG umfasst die Dienstaufsicht das Recht, Richtern die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vorzuhalten und sie Sie zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dass die monatelange Nichtbearbeitung von Teilbereichen eines richterlichen Dezernats ebenso beanstandet werden kann wie ein unbefriedigendes Arbeitspensum eines Richters (vgl. BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 22.09.1998 - RiZ 2/97 -, DRiZ 1999, 141 <144> m.w.N.; stRspr.; vgl. auch Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 26 Rn. 24 a.E.).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft und das Widerspruchsverfahren als Vorverfahren eine Voraussetzung für eine möglicherweise beabsichtigte gerichtliche Klärung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberlandesgerichts Karlsruhe zu erheben. Die Notwendigkeit eines Vorverfahrens folgt aus §§ 68 ff. VwGO in Verbindung mit §§ 79 Abs. 1, 8 LRiG, 54 Abs. 2 BeamStG. Die Ausnahme des § 15 Abs. 2 AGVwGO ist hier nicht einschlägig, da es sich bei Vorhalt und Ermahnung nach § 26 Abs. 2 DRiG um eigene Dienstaufsichtsmaßnahmen außerhalb des Disziplinarrechts handelt. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Karlsruhe für das Vorverfahren folgt aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 BeamZuVO.

= 29.02.12 not Se
VF 22.02.12 not Se